

Auskunft zu verlangen, Betriebseinrichtungen und Betriebsräume zu besichtigen, in welchen Honig erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verabfolgt wird, sowie in die Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und sonstigen Aufzeichnungen, welche sich auf den Verkehr mit Honig beziehen, Einsicht zu nehmen.

§ 4.

Über Streitigkeiten, welche bei der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet der Landeskommissär.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülky.

Verordnung.

(Vom 11. April 1918.)

Die Gewinnung von Laubheu und Futterreißig betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreißig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1125) wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Laubheu und Futterreißig gewinnen will, hat vorher rechtzeitig die Erlaubnis der Waldbesitzer — bei staatlichen Waldungen der Großherzoglichen Forstämter — einzuholen. Die Waldbesitzer haben hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2.

Die Forsteigentümer und sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, zur Gewinnung von Laubheu und Futterreißig geeignete Laubholzwaldungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Bei der Gewinnung von Laubheu und Reißigfutter sind die von den zuständigen Forstschutzbeamten zum Schutz des Waldes getroffenen Anordnungen zu beachten.

Schonungen und Dickungen unter 3 Meter Höhe sind von der Gewinnung von Laubheu und Futterreisig ausgeschlossen.

Die Entnahme der Zweigspitzen hat durch scharfe Instrumente, nicht durch Abreißen, zu geschehen.

§ 4.

Bei der Gewinnung von Laubheu und Futterreisig ist das Ernten, Zusammenbringen, Schneiden, Häckeln, Trocknen, Lagern, Verpacken und Fortschaffen des Laubes und der Zweigspitzen bis zur Stärke von 1 cm und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde zu gestatten.

§ 5.

Die Vergütung für die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig an den Waldbesitzer einschließlich der Befugnisse nach § 4 beträgt:

- 40 Pfennig für einen Zentner Frischlaub,
- 80 Pfennig für einen Zentner Laubheu und
- 25 Pfennig für einen Raummeter Futterreisig.

§ 6.

Streitigkeiten über die Inanspruchnahme der Waldnutzung und die Vergütung dafür entscheidet bei nicht beförsterten und Gemeinbewaldungen das zuständige Großherzogliche Forstamt, bei staatlichen und beförsterten Waldungen die Großherzogliche Forst- und Domänen-direktion endgültig.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Karlsruhe, den 11. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Z. A.

Weingärtner.

Koßtheyn

Verordnung.

(Vom 30. März 1918.)

Den Tauschhandel mit Lebensmitteln betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum